

1.8007

~~No. XXXIV~~ No. 68.

PATENT

Wegen Facilitirung

Des

NEGOTII

Dererjenigen,

So aus der Ukraine

und denen

Tartarischen Grenzen

nach Schlesien

Mit Sich

handeln.

d. d. Breslau den 10. Octobr. 1742.

Breslau bey Johann Jacob Korn. 1742.

S haben Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß denen aus der Ukraine und den Tartariſchen Gränzen mit Ochsen und andrem Schlacht-Bieh auf die hiesigen Messen und Jahr-Märkten kommenden Negotianten, die Fortbringung sothanen Viehes fast aller Orten dergestalt schwer gemacht wird, daß sie

1.) Vor die Wende, oder vor die zu unentbehrlichen Unterhalt der Ochsen nöthige Hütung ein enormes und übermäßiges Geld-Quantum, und über dieß noch, wann ein Stück nur was weniges Schaden thut, davor eine ganz unproportionirte Indemnifation erlegen, ja sogar

2.) Das zum Unterhalt des Viehes benötigte Wasser entweder mit Gelde bezahlen, oder das Bieh 2. bis 3. Tage Durst leiden lassen müssen; und wann sie sodann

3.) Sothanens Bieh auf den hiesigen Märkten verkauffet und davor die Bezahlung contractmäßig verdinget und verabredet haben, ihnen oft und vielmahlen weder das contractmäßige Kauff-Preitium, noch der darinn bestimmte Terminus solutionis gehalten, und obwohlen sie bey jedes Ortes Obrigkeit die Hülffe mit vielen Kosten suchen, ihnen dennoch keine schleunige Justiz noch weniger die würckliche Hülffe geleistet, und wann endlich die Bezahlung geschiehet, sie

4.) Von denen Käuffern genöthiget werden, den Ducaten zu 84. Sgr. und also einen jeden 1. und einen halben Sgr. höher als der würckl. Valor hier ist, anzunehmen.

Wann

915344

III

St. Nr. 1989. K. 733/76 (25)

Bibl Jag

Wann nun aber Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in allergnädigster Erwegung, daß dem hiesigen Commercio und dem ganzen Lande ein merklicher Schaden und Nachtheil zugezogen werden würde, wenn diese mit Ochsen- und andern Schlacht-Vieh anhero handelnde, durch dergleichen unbillige Proceduren, ferner anhero zu handeln abgeschreckt und zurück gehalten werden solten, solches so viel möglich abgestellt und nicht ferner gestattet wissen wollen;

Als lassen Höchst Dieselbe

1.) Allen Dero Landes-Innsassen, so auf der Strasse bey Anherobringung der Pohlischen Ochsen betroffen werden, hie-mit so gnädig als ernstlich erinnern, die vor sothane Ochsen un-entbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Preys zu setzen, befehlen auch jedes Ortes Obrigkeiten und Gerichten hiedurch in Gnaden, wann etwa durch diesen Vieh-Trieb an ein oder andern Orte einiger Schaden verursacht werden solte, diesen Schaden, wann kein güthlicher Abtrag statt findet, auf End und Pflichten, mithin eben auf den Fuß, wie alldorten unter denen Eingefessenen in dergleichen Fällen bräuchlich zu taxiren.

2.) Wollen Se. Königl. Maj. daß diesen Handels-Leuten das Wasser, so weit selbiges jedermann unschädlich zu haben ist, zu Tränkung ihres Viehes unentgeltlich zu nehmen frey gelassen werden soll.

3.) Wie denn auch aller und jedes Ortes Gerichte hiedurch ernstlich befehliget werden, denenselben nach Verlauf der Zahlungs-Terminen contractmäßig zu dem ihrigen zu verhelffen, und darüber keine weitläufige Processe zugestatten, sondern wie
in

KSIĘGARNIA

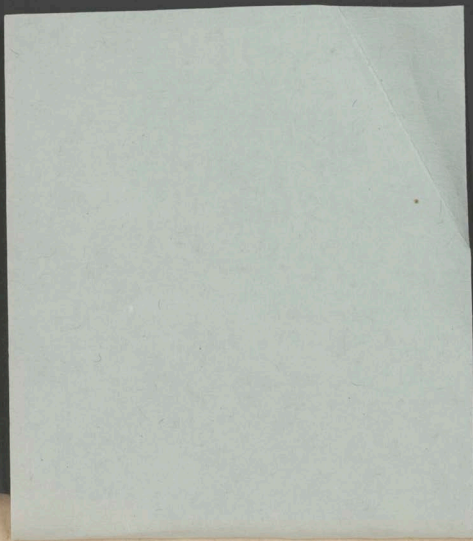
ANTYKWARIAT



001028

WYDZIAŁ
BIBLIOTEKI
KRAJOWEJ

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX



in Causis Mercantilibus & Summariis bräuchlich, ohne Zeit-
Verlust zuverfahren, und soll

4.) Das Gold und übrige Münze nicht höher als der Wech-
sel-Cours ist, gelten.

Ubrigens ist Sr. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Be-
fehl, daß wann wider Verhoffen gegen den einen oder den an-
dern in diesem Patent enthaltenen Punct gehandelt werden wird,
der Transgressor dafür arbitrarie jedoch ernstlich angesehen
werden soll.

Wornachsich also jedermänniglich auf das genaueste zu ach-
ten. Signatum Breslau den 10ten Octobr. 1742.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädig-
sten Special-Befehl.

Graf Münchow.